

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 17.

Ausgegeben den 23. April

1902.

Inhalt: Inhalt von Nr. 9 und 10 der Gesetzsammlung und von Nr. 21 des Reichs-Gesetzblatts S. 109. — Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten in Berlin S. 109. — Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1892—1894 S. 109. — Jubiläums-Kunstaussstellung in Karlsruhe, verordnungen im Bezirke der Handwerkskammer zu Frankfurt a. D. S. 110. — Fohlenmarkt in Kiez bei Cüstrin S. 110. — Gesellenprüfungs-Schulvorstände auf dem platten Lande vom 20. Mai 1895 S. 110. — Uebertragung der Fischereiaufsicht über die Mä-wässer der Warthe oberhalb Küstrin an den Ballmeister Viehmann zu Warnick S. 110. — Rückgängigmachung der Ernennung des Dr. Walther Schulte zum ecuadorianischen Generalkonsul in Berlin S. 111. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete S. 111. — Eingemeindung von Grundstücken S. 112. — Eingemeindung der Dorfane pp. Günthersdorf S. 112. — Eingemeindung von Grundstücken S. 112. — Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunsttüngefäbrrikation S. 112. — Personalnachrichten S. 113. — Vacant Lehrerstelle in Mitten Kreis Arnswalde S. 113. — Pfarrstellenbesetzung S. 113. — Bekanntmachung, betr. Einschränkung der Schiffsahrt auf der Ober von Station 662,0 bis 662,5 S. 113. — Statut für den Spritzenverband Gurlow-Zanzbruch S. 113. — Neuwahl von fünf Kuratoren und der gleichen Anzahl Stellvertreter bei der Direktion der Berliner All-gemeinen Wittmen-Pensions- und Unterstüpfungs-Kasse S. 114. — Warnung vor Betteiligung an Loos-Gelegenheits-Gesellschaften S. 115. — Fahrplan der Friedeberger Kleinbahn S. 115. — Fahrplan der Buckower Kleinbahn S. 116. — Kur Nachricht S. 116.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 9 enthält: (Nr. 10329). Gesetz, betreffend die Heranziehung zu den Kreisabgaben. Vom 1. April 1902.

(Nr. 10330.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach. Vom 24. März 1902.

(Nr. 10331.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte, Ems, Sachenburg, Söhr-Grünzhausen, Kagenelnbogen, Mont-tabaur, Rennerod, Weilburg und Limburg a. L. Vom 1. April 1902.

(Nr. 10332.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 4. April 1902.

Nr. 10 enthält: (Nr. 10333.) Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1902, betreffend die künftige Bezeichnung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 21 enthält: (Nr. 2859.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 12. April 1902.

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1902 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 23. September, Vormittags 9 Uhr, be-

ginnen. Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten, bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 2. April 1902.

Der Minister der geistlichen,

Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

(1) Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1892—1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstr. 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-

Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisasse zu beziehen.

Wer die **Empfangnahme bei der Kontrolle** selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. Februar 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. D., den 3. März 1902.

Königliche Regierung.

(2) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 26. März d. Js. — II a 2073 — mitgetheilt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. März 1902 dem Centalkomitee der Jubiläums-Kunstausstellung zu Karlsruhe die Erlaubniß zu erteilen geruht haben, zu der öffentlichen Verloosung von Kunstwerken und Jubiläums-Münzen, welche im Anschlusse an die in der Zeit vom 25. April bis 15. Oktober d. Js. unter dem Protektorate Seiner königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden stattfindende Jubiläums-Kunstausstellung in Karlsruhe veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Nach dem Lotterieplane sollen 100 000 Loose zu je 1 M. — einschließlich des Stempels — ausgegeben werden und 90 Kunstwerke im Werthe von 30 000 M., sowie 7 000 Jubiläums-Denk Münzen

im Werthe von 20 000 M., zusammen 7090 Gewinne im Gesamtwerte von 50 000 M., zur Auspielung gelangen.

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Frankfurt a. D., den 9. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Der in Kiez bei Cüstrin auf den 7. Juni d. Js. angelegte Fohlenmarkt ist auf den **23. Mai** d. Js. verlegt worden.

Frankfurt a. D., den 17. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) Auf Grund des § 131b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) bestimme ich im Einvernehmen mit der Handwerkskammer, daß der erste Absatz in § 1 der sämtlichen für die einzelnen Handwerke erlassenen Gesellenprüfungsordnungen vom 20. Juli 1901 fortan in gleicher Fassung, wie folgt, zu lauten hat:

Das Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist schriftlich **spätestens drei Monate vor Ablauf der Lehrzeit** durch Vermittelung der Handwerkskammer, welche dasselbe weitergibt, an den zuständigen Prüfungsausschuß zu richten.

Frankfurt a. D., den 16. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Die Instruktion für die Schulvorstände auf dem platten Lande vom 20. Mai 1835 (Amtsblatt von 1835 S. 249 ff.) wird hiermit auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wie folgt, geändert: §§ 2. 8 der gedachten Instruktion erhalten am Schluß folgende Zusätze, nämlich

§ 2. Mitglied des Schulvorstandes ist fernerhin der Regel nach auch der Lehrer der Schule, vorausgesetzt, daß er endgültig angestellt ist, wenn aber mehrere Lehrer an der Schule oder im Schulbezirk vorhanden sind, einer von ihnen, der von der Regierung hierzu bestimmt wird.

Die Zahl der amtlich bestellten Mitglieder muß hinter der der übrigen Schulvorstandsmitglieder zurückbleiben und ist letztere gegebenen Falls, soweit erforderlich, zu vermehren.

§ 8. Eine Theilnahme der als Mitglieder des Schulvorstandes bestimmten Lehrer an den Berathungen bleibt in allen Fällen ausgeschlossen, wo es sich um ihre persönlichen Angelegenheiten handelt.

Frankfurt a. D., den 10. April 1902.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Dem Ballmeister Riezmann zu Warnick, Kreis Landsberg a. W., habe ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Fischereiaufsicht über die Altmäffer der Warthe oberhalb Küstrin übertragen.

Frankfurt a. D., den 11. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(7) Die Ernennung des Dr. Walther Schultze zum ecuadorianischen Generalkonsul in Berlin ist rückgängig gemacht worden.

Frankfurt a. O., den 8. April 1902.

Der Regierungspräsident.

(8) Aus dem deutschen Reiche sind laut Nr. 15, des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1902 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

Josef Paimböck, Kaufmann und Kellner, geboren am 6. April 1848 zu Martinsberg, Oesterreich, ortsangehörig zu Wien, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 4. März 1899), ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe am 15. Februar d. J.

Abraham Koslowsky, Schneider, geboren im Jahre 1863 zu Smolensk, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen versuchten Diebstahls in 3 Fällen 4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 28. Februar 1898) ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam am 7. März d. J.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

Adolf Beran, Harmonikamacher, geboren am 22. April 1850 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Stadtmagistrat Schwabach, Bayern, am 14. März d. J.

Josef Bonk (Bunk), Arbeiter, geboren am 18. März 1853 zu Przedmoscie, Kreis Wielun, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz am 24. März d. J.

Andreas Dyczel, Tuchmacher (Handarbeiter), geboren im Mai 1853 zu Alzen, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig zu Halcnów, ebendasselbst, wegen Diebstahls und Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen am 11. November v. J.

Anna Goth, Dienstmagd, geboren am 10. April 1886 zu Hengersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Unterschlagung und gewerbsmäßiger Unzucht ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen am 1. März d. J.

Sophie Holzappel, Buchbindersehefrau, geboren am 6. Januar 1868 zu Altzoll, Ungarn, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Michach am 15. März d. J.

Franz Israel, Arbeiter, geboren am 3. Mai 1872 zu Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen am 5. März d. J.

Otto Kunz, Maler, geboren am 18. August 1850 zu Born, Luxemburg, luxemburgischer Staatsan-

gehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Alzen am 18. März d. J. Johann Kurz, Bäcker, geboren am 9. September 1834 zu Wien, ortsangehörig zu Slavkowitz, Bezirk Bisek, Böhmen, wegen Beleidigung, Bettelns, Landstreichens und groben Unfugs ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Wolfstein am 22. März d. J.

Michael Laguniak, Arbeiter, geboren am 15. April 1873 zu Wustrowo, Bezirk Cosowo, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg am 28. März d. J.

Wenzel Ott, Arbeiter, geboren am 13. August 1877 zu Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Stade am 21. März d. J.

Anton Pawlik, Arbeiter, geboren im Jahre 1872 zu Góbsca Stare, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 22. März d. J.

Johann Scharabon, Schlosser, geboren am 10. Februar 1862 zu Enns, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Neumarkt, Bezirk Krainburg, Krain, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Stadtmagistrat Regensburg, Bayern, am 20. März d. J.

Johann Scherer, Fabrikarbeiter, geboren am 1. September 1884 zu Neufanktjohann, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz am 6. März d. J.

Selig Schönfeld, Kaufmann und Handelsagent, geboren am 2. Februar 1860 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Zuhälterei (§ 181 a Abs. 3 R.Str.G.B.) ausgewiesen vom Stadtmagistrat Amberg, Bayern, am 3. Januar d. J.

Anton Schuster, Steindrucker, geboren am 16. Januar 1857 zu Wien, ortsangehörig zu Aufergefilb, Bezirk Prachatitz, Böhmen, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Passau am 22. März d. J.

Michael Wala, Arbeiter, geboren im Jahre 1882 zu Jbriann, Bezirk Nisko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg am 25. März d. J.

Johann Zima, Schlossergefelle, geboren am 15. Juni 1858 zu Roth-Kosteletz, Bezirk Nachod, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsident zu Breslau am 25. März d. J.

Frankfurt a. O., den 14. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(9) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Arnswalde vom 5. April 1902 sind die in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Silberberg unter Artikel Nr. 8 eingetragenen Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 26, 27, 30, 34, 35, 36, 37a, 38b, 60/19 zc. und 61/41 mit einem Gesamtflächeninhalte von 23,0597 ha von dem Gutsbezirk Silberberg abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Reehheide vereinigt worden.

(10) Bescheid. Auf Antrag des Magistrats zu Crossen a. O. werden auf Grund des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung und des § 2 Abs. 4 der Städteordnung, nach erforderlichem Gutachten des Kreistages des Kreises Crossen, unter Einwilligung der Beteiligten folgende 20 Parzellen, welche in den Auszügen aus der Grundsteuermutterrolle des königlichen Katasteramtes zu Crossen vom 9. März d. Js. bezeichnet sind mit:

1. Kartenblatt 1 Nr. 743/515 in Größe von 88 ar 50 qm,

2. Kartenblatt 1 Nr. 744/515 in Größe von 1 ar 40 qm,

3. Kartenblatt 1 Nr. 745/515 in Größe von 15 ar 50 qm,

zu 1 bis 3 dem Restaurateur Heinrich Mücke zu Rähmen gehörig,

4. Kartenblatt 1 Nr. 741/514 in Größe von 87 ar 80 qm,

5. Kartenblatt 1 Nr. 742/514 in Größe von 38 ar 10 qm,

zu 4 und 5 dem Brunnenmeister Robert Fiedler zu Rähmen gehörig,

6. Kartenblatt 1 Nr. 14 in Größe von 81 ar 20 qm,

7. Kartenblatt 1 Nr. 405/15 in Größe von 80 qm,

zu 6 und 7 dem Eigenthümer Romanus Schulze zu Crossen gehörig,

8. Kartenblatt 1 Nr. 7 in Größe von 1 ha 51 ar 60 qm,

9. Kartenblatt 1 Nr. 8 in Größe von 30 qm,

10. Kartenblatt 1 Nr. 9 in Größe von 23 ar,

11. Kartenblatt 1 Nr. 10 in Größe von 15 ar 10 qm,

12. Kartenblatt 1 Nr. 11 in Größe von 10 ar 50 qm,

13. Kartenblatt 1 Nr. 404/15 in Größe von 12 ar 50 qm,

14. Kartenblatt 6 Nr. 120 in Größe von 1 ha 89 ar 70 qm,

15. Kartenblatt 6 Nr. 121 in Größe von 4 ha 58 ar 60 qm,

16. Kartenblatt 6 Nr. 124 in Größe von 59 ar 50 qm,

17. Kartenblatt 6 Nr. 125 in Größe von 06 ar 60 qm,

18. Kartenblatt 6 Nr. 126 in Größe von 2 ha 70 ar 90 qm,

19. Kartenblatt 6 Nr. 127 in Größe von 1 ha 96 ar 30 qm,

zu 8 bis 19 dem Rittergutsbesitzer C. W. Eger zu Berlin gehörig,

20. Kartenblatt 1 Nr. 13 in Größe von 9 ar 20 qm öffentlicher Weg,

vom Gutsbezirk Rähmen abgetrennt und mit der Stadtgemeinde Crossen vereinigt.

(11) Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Königsberg N.-M. ist durch den Vorsitzenden desselben unter dem 18. März 1902 genehmigt worden, daß die bisher gemeindefreie fiskalische Dorfaue einschließlich der Dorfstraße zu Jaederick, welche im Kataster als selbständiges Grundstück nicht nachgewiesen ist, vielmehr mit den angrenzenden Hofräumen ein ungetheiltes Ganzes bildet, mit dem Gemeindebezirk Jaederick vereinigt werde.

(12) Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Königsberg N.-M. ist durch den Vorsitzenden desselben unter dem 21. März 1902 genehmigt worden, daß die bisher gemeindefreie fiskalische Dorfaue einschließlich der Dorfstraße zu Alt-Cüstrinchen, welche im Kataster als selbständiges Grundstück nicht nachgewiesen ist, vielmehr mit den angrenzenden Hofräumen ein ungetheiltes Ganzes bildet, mit dem Gemeindebezirk Alt-Cüstrinchen vereinigt werde.

(13) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Lübben ist die bisher gemeindefreie fiskalische Dorfaue nebst Dorfstraße zu Günthersdorf Parzelle Nr. 234/112 des Kartenblattes 2 mit einem Flächeninhalte von 2 ha 56 a 37 qm mit dem Gemeindebezirk Günthersdorf vereinigt worden.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Für den bis 30. April d. Js. gültigen Ausnahmetarif tritt mit Gültigkeit für die Zeit vom 1. Mai d. J. bis 30. April 1907 ein neuer Ausnahmetarif in Kraft, der neben einigen anderen Aenderungen des bisherigen Tarifs vereinfachte Anwendungsbedingungen, die seit der Ausgabe des Ausnahmetarifs vom 1. August 1900 sowohl im gesammten Verkehr als auch für den Bereich der preussisch-hessischen Staatsbahnen durch Bekanntmachungen eingeführten Aenderungen sowie die Aufnahme der Brohlthal-, Gera-Meuselwitz-Witzler, Jagstthal-, Neulingen-Eningener und Teutoburger Wald-Eisenbahn, der Strecke Greußen-Ebeleben-Keula der Centralverwaltung für Sekundärbahnen, der Strecke Franzburg-Tribsees der Stralsund-Tribseer Eisenbahn und der Stationen Herzlake und Flechum der Meppen-Haselünner Eisenbahn enthält.

Abzüge des Ausnahmetarifs sind zum Preise von 5 Pfennig für das Stück bei dem hiesigen Auskunftsbureau auf Bahnhof Alexanderplatz zu beziehen.

Berlin, den 7. April 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,
namens der beteiligten Eisenbahnverwaltungen.

Personal-Chronik.

(1) Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 2. April 1902 ist der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission und der Steueraus-schüsse der Gewerbesteuerklassen III/IV für die Stadtkreise Cottbus und Forst i. L. Landrichter Ente in Cottbus zum Regierungs-Rath ernannt worden.

(2) Dem cand. theol. Ernst Nothe in Alt-rüdnig, Kreis Königsberg N.-M., ist die Erlaubniß zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erziehler im Regierungsbezirk erteilt worden.

(3) Dem Lehrer Moiskus Weber ist die Erlaubniß zur Fortführung der katholischen Privatschule in Fürstenberg a. D. erteilt worden.

(4) Dem früheren Lehrer Friedrich Redner in Wasserfelde, Kreis Arnswalde ist die Erlaubniß zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erziehler im Regierungsbezirk erteilt worden.

(5) Im Kreise Friedeberg N.-M. sind ernannt worden der Gemeindevorsteher Dehlke zu Neuhäferwiese zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 18 Alt-Carbe und der Gemeindevorsteher Redanz zu Gusch zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 23 Gusch.

(6) Im Kreise Lebus ist ernannt worden der Rechnungsführer Tharandt zu Sachsendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 30 Sachsendorf.

(7) Im Kreise Soldin sind ernannt worden der Administrator Möricke zu Dieckow und der Gutspächter Kienig zu Batow zu Amtsvorstehern für die Amtsbezirke 6 Dieckow und 5 Graazen.

(8) Im Kreise Oststernberg ist ernannt worden der Landwirth Paul Wandrey zu Kauden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 10 Neudorf.

(9) Der Kandidat des höheren Schulamts Max Schirmer ist als Oberlehrer am Realgymnasium in Frankfurt a. D. angestellt worden.

(10) Der Kandidat des höheren Schulamts Kühn ist als Oberlehrer am Gymnasium in Guben angestellt worden.

(11) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, die Wahl des bisherigen Oberlehrers Dr. Rudolf Hanow am Gymnasium zu Landsberg a. W. zum Direktor des Pädagogiums und Waisenhauses in Züllichau zu bestätigen.

(12) Zum 1. April d. J. sind versetzt: Der Stationsvorsteher I. Kl. Rohn von Kreuz nach Landsberg a. W., der Stationsvorsteher II. Kl. Griebel von Arnswalde nach Kreuz, der Stationsvorsteher II. Kl. Schmidt von Culmsee nach Arnswalde, der Güterexpedient Wigle von Nafel nach Cüstrin Vorst., der Stationsvorsteher II. Kl. Trilling von Bronke nach Friedeberg N.-M. Der Stationsvorsteher I. Kl. Fink in Landsberg a. W. tritt zum 1. Mai d. J. in den Ruhestand.

(13) Beim Oberbergamte Halle a. S. wurde dem Berghauptmann Dr. Fürst die Genehmigung zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburg'schen Ehrenkreuzes I. Klasse erteilt.

Dem Bergrevierbeamten Oberberggrath Art in Frankfurt a. D. ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Berggrath verliehen worden. An seiner Stelle wurde der Berginspektor Neumann zu Staffurt unter Beilegung des Titels „Bergmeister“ zum Bergrevierbeamten in Frankfurt a. D. ernannt.

(14) Dem Küster, Organisten und Lehrer Oskar Krüger in Groß-Lieskow, Diözese Cottbus, ist der Titel „Kantor“ verliehen.

Bermischtes.

(1) Die Küster- und erste Lehrerstelle in Mienken, Kreis Arnswalde, deren Einkommen neben freier Wohnung 1150 Mark jährlich bei 100 Mark Alterszulage beträgt, ist zu besetzen. Geeignete Bewerber, welche bereit sind, auch das Standesamt zu übernehmen, wollen ihre Gesuche durch Vermittelung des Herrn Schulinspektors bei uns einreichen.

Frankfurt a. D., den 12. April 1902.

Königliche Regierung, Abthl. für Kirchen u. Schulwesen.

(2) Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Deutsch-Sagar, Diözese Crossen II, durch Veretzung des Pfarrers Dreyer am 1. Mai d. J.

(3) Der bisherige Hülfsprediger Heinrich Karl Wilhelm Schubel ist zum zweiten Pfarrer der Pfarodie Golzow-Zechin, Diözese Frankfurt II, bestellt worden.

(4) Gemäß § 9 der Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. August 1885 wird hiermit zur Kenntniß der Schifffahrttreibenden gebracht, daß für die Strecke der Oder, 300 m oberhalb und 200 m unterhalb der Brückenbau-stelle bei Niederwutzen, von Station 662,0 bis 662,5, welche durch Tafeln als Stromenge bezeichnet ist, bis auf Weiteres die a. a. D. vorgeschriebenen Beschränkungen der Schifffahrt eintreten. Zuwiderhandlungen werden nach § 30 der oben angeführten Polizeiverordnung bestraft werden.

Küstrin, den 19. April 1902.

Der Königliche Wasserbauinspektor.

(5) Für den aus den Landgemeinden Gurkow und Zanzbruch bestehenden Spritzenverband wird mit Zustimmung der Gemeindevertretung Gurkow und der Gemeindeversammlung Zanzbruch folgendes Statut erlassen:

§ 1. Der Verband führt die Bezeichnung: „Spritzenverband Gurkow — Zanzbruch“. Er hat seinen Sitz in Gurkow, wo auch seine Verwaltung geführt wird.

§ 2. Der Verband wird in seinen gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch den Verbandsauschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Letzterer ist die ausführende Behörde.

§ 3. Der Verbandsauschuß, der über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus den Vertretern der beiden Gemeinden.

Die Gemeinden werden durch den Ortsvorsteher und die Schöffen vertreten, von denen jeder eine Stimme hat.

§ 4. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und für diesen einen Stellvertreter auf den Zeitraum von sechs Jahren.

Zum Verbandsvorsteher und Stellvertreter können nur solche Personen gewählt werden, bei denen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde-Vorsteher vorliegen.

Auf das Wahlverfahren kommen die für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§§ 76 ff. der Landgemeindeordnung) mit der Maßgabe in Anwendung, daß der Verbandsauschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl zweier Beisitzer Abstand nehmen kann.

§ 5. Die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath. Zur Einholung der Bestätigung hat der Wahlvorsteher die Wahlverhandlungen durch Vermittelung des Amtsvorstehers dem Landrath einzureichen. Ist ein Gemeinde- oder Amtsvorsteher gewählt, so hat der Wahlvorsteher dem Landrath nur davon Anzeige zu machen.

§ 6. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Verbandsvorstehers, der nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnung und dieses Statuts der Bestätigung des Landrathes bedarf, sind bei dem Landrath anzubringen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, der nach den bestehenden Bestimmungen keiner besonderen Bestätigung bedarf, sind bei dem Wahlvorsteher anzubringen, der die Beschlußfassung des Verbandsauschusses darüber herbeizuführen hat.

Gegen den Beschluß findet binnen 2 Wochen die Klage bei dem Kreisauschuß statt.

§ 7. Der Spritzenmeister (der Rohrführer) und deren Stellvertreter, sowie etwa sonst noch anzustellende Leiter des Feuerlöschwesens werden vom Verbandsauschuße aus der Zahl der Mitglieder der Gemeinde Gurfow gewählt und vom Verbandsvorsteher verpflichtet.

Die ihnen zu gewährende Entschädigung wird vom Verbandsauschuße festgesetzt.

§ 8. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse des Verbandsauschusses vorzubereiten und auszuführen.

Er vertritt den Verband nach außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke für den Verband.

Der Verbandsvorsteher hat die Aufsicht über sämtliche Feuerlöschgeräte und die Sorge dafür,

daß diese stets in einem brauchbaren Zustande sich befinden.

§ 9. Verweigert der Verbandsauschuß die Bewilligung der zur Instandsetzung oder Neubeschaffung der erforderlichen Löschgeräte nöthigen Geldmittel, so hat der Verbandsvorsteher dem Landrath Anzeige zu erstatten. Befügt der Landrath die Feststellung der Ausgabe, so kommt der § 141 der Landgemeindeordnung zur Anwendung.

§ 10. Zu den gemeinsamen Lasten und Ausgaben des Verbandes tragen die Gemeinden nach Maßgabe der von ihnen aufzubringenden Einkommensteuer, einschließlich der fingirten Einkommensteuer, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe, einschließlich der Betriebssteuer bei.

Bezüglich der Hand- und Spanndienste gelten folgende Bestimmungen: Die Bespannung der Spritze und der Wassermagen stellt die Gemeinde Gurfow. Die Entschädigung hierfür wird im Voraus Seitens des Verbandsauschusses mit den gespannhaltenden Besitzern vereinbart und für den Verband in Rechnung gestellt. Die zu den Spritzenproben und zur Feuerlöschhilfe erforderlichen Spann- und Handdienste werden nicht verdungen.

Die zur Bedienung der Spritze und des Wassermagens erforderlichen Mannschaften werden durch den Verbandsauschuß aus den Einwohnern der Gemeinden bestimmt, und zwar nach einer genau festzusetzenden Reihenfolge.

Wegen der Heranziehung der übrigen Einwohner bei gemeiner Gefahr gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11. Die Vertheilung der baaren Beiträge zu den Ausgaben des Verbandes, sowie die Untervertheilung der Handdienste erfolgt durch den Verbandsauschuß alljährlich in der ersten Hälfte des Monats April.

Das erste Mal findet die Vertheilung sofort nach Erlaß des Statuts und Bildung des Verbandsauschusses statt.

Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung der Gemeinden zu den Beiträgen oder den Handdiensten sind binnen 3 Monaten nach Bekanntmachung der Vertheilung bei dem Verbandsvorsteher anzubringen, gegen dessen Beschluß binnen 2 Wochen nach Zustellung die Klage beim Kreisauschuß zulässig ist.

Das gleiche Verfahren findet bei Beschwerden und Einsprüchen statt, die das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes betreffen.

§ 12. Sämmtliche Feuerlöschgeräte, die jetzt vorhanden sind, bleiben Eigenthum des Verbandes.

§ 13. Etwaige Spritzenprämien und sonstige Zuwendungen für geleistete Feuerlöschdienste fließen in die Kasse des Verbandes. Diese wird vom Verbandsvorsitzenden verwaltet, der alljährlich in der

im April stattfindenden Sitzung des Verbandsausschusses diesem Rechnung zu legen hat.

§ 14. Das Kommando über die Spritze, den Wassermagen die Vorfpannungen und die Bedienungsmannschaften steht dem Verbandsvorsteher bei dessen Behinderung oder Abwesenheit seinem Stellvertreter zu. Ist der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gurkow nicht Verbandsvorsteher, so ist dieser verpflichtet, bei Feuersbrünsten und Spritzenproben den Anweisungen des Amtsvorstehers nachzukommen.

§ 15. Das Statut ist sofort nach erlangter Rechtskraft zur Ausführung zu bringen.

Gurkow, den 11. Dezember 1901.

Die Gemeindevertretung.

Der Gemeindevorsteher gez. Semmler,
gez. Hannemann, gez. Franz Jürgens,
gez. Blauert.

Banzbruch, den 4. Januar 1902.

Die Gemeindeversammlung.

Der Gemeindevorsteher gez. Sohlke,
gez. Ihnenfeld, gez. Karl Dörow.

Bestätigt zufolge Beschlusses vom heutigen Tage.

Friedeberg N.-M., den 3. März 1902.

Der Kreisausschuß
von Waldow,
Vorsitzender.

(6) Die Interessenten unserer Anstalt werden benachrichtigt, daß zum Ersatz der reglementsmäßig ausscheidenden und der inzwischen verstorbenen Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Stellvertreter nach § 23 des Reglements vom 3. September 1886 die Neuwahl von fünf Kuratoren und der gleichen Anzahl Stellvertreter zu vollziehen ist.

Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Juni d. Js. beginnenden nächsten Zahlungstermine zugehen lassen.

Berlin, den 27. März 1902.

Direktion der Berliner Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
Belian.

(8)

Fahrplan der Friedeberger Kleinbahn.

Gültig vom 1. Mai 1902.

Sin.		Friedeberg Nm. Stadt—Friedeberg Nm. Staatsbahnhof.							Zurück							
† Zug 1.	† Zug 3.	† Zug 5.	† Zug 7.	† Zug 9.	† Zug 11.	† Zug 13.	† Markt- Zug nur am Dienstag u. Freitag	† Entfernung in km	Stationen (Friedeberger Kleinbahnen):							† Markt- Zug nur am Dienstag u. Freitag
2.-3. Rl.	2.-3. Rl.	2.-3. Rl.	2.-3. Rl.	2.-3. Rl.	2.-3. Rl.	2.-3. Rl.			† Zug 2.	† Zug 4.	† Zug 6.	† Zug 8.	† Zug 10.	† Zug 12.	† Zug 14.	
856	11 ¹⁸	12 ³⁰	3 ⁰⁸	5 ²⁰	6 ²⁸	11 ⁴⁸	7 ⁰³	—	2 ⁰⁸	2 ³⁰	2 ⁵⁰	3 ⁰⁵	3 ¹⁵	3 ²⁵	3 ⁴⁵	7 ⁵⁰
907	11 ²⁴	1 ⁰¹	3 ⁴⁰	5 ³¹	6 ³⁹	11 ⁵⁴	7 ¹⁴	4,6	2 ³⁰	2 ⁵²	3 ¹⁰	3 ²⁵	3 ³⁵	3 ⁴⁵	4 ⁰⁵	7 ⁴⁴
918	11 ³⁰	1 ⁰⁷	3 ⁵⁵	5 ⁴⁷	6 ⁴⁵	12 ⁰⁰	7 ²⁰	6,7	2 ³⁰	2 ⁵⁵	3 ¹⁰	3 ²⁵	3 ³⁵	3 ⁴⁵	4 ⁰⁵	7 ³⁸

Solbin, den 16. April 1902.

Die Betriebs-Verwaltung.

(7) In verschiedenen deutschen Zeitungen sind neuerdings Anzeigen folgenden Inhalts erschienen:
„1 1/2 Millionen Mark

sind mit einem Loos zu gewinnen. Jedes Loos mindestens ein Gewinn. Der kleinste Treffer beträgt mehr wie der Einsatz, daher kein Risiko. Keine Klassenlotterie, keine Serien- oder Ratenloose. Gefesslich erlaubt. Kein Schwindel. Jeder überzeuge sich erst und verlange Prospekt.“

(Es folgt die Angabe der Bezugsstelle.)

Diejenigen, die sich auf die Sache einlassen, erhalten von einem Geschäft in Kopenhagen, das anscheinend mit dem Bankhause in Zusammenhang steht, vor dem in der Nummer 271 des „Reichs-Anzeigers“ vom 13. November 1900 gewarnt worden ist, eine Einladung zum Beitritt zu einer sogenannten Loos-Gelegenheits-Gesellschaft zugesandt, deren Zweck der Ankauf von Barletta- und Madrider 100 Francs-Loosen sein soll.

Wie aus dem Inhalt eines im Druck vorliegenden „Gesellschafts-Vertrages der Loos-Gelegenheits-Gesellschaft“ hervorgeht, besteht eine solche Gesellschaft aus 50 Mitgliedern. Diese haben 50 Monate hindurch je 5 M. (im Ganzen also 12 500 M.) zu zahlen, wofür 300 Barletta-Loose erworben werden, sodas schließlich auf jedes Mitglied 6 Loose kommen. Für die 6 Loose, die das Mitglied bei Auflösung der auf 50 Monate gebildeten Gesellschaft erhält, zahlt es also im Ganzen 250 M. ein, während die auf 100 Fr. (Lire) lautenden Loose an der Berliner Börse nach den Kurslisten zu einem Kurs von etwa 20 Proz. gehandelt werden, sodas der wirkliche Werth eines Stückes ungefähr 16 M., der von 6 Stück also ungefähr 96 M. beträgt.

In Kopenhagen haben die Barletta-Loose keinen festen Kurs, sollen aber zu ungefähr 10 Kron. (= 11,25 M.) das Stück käuflich sein.

Da die Loose demnach von den Mitgliedern der Gesellschaft weit über den Werth bezahlt werden, der ganze Geschäftsplan also auf Ausbeutung geschäftlicher Unerfahrenheit zu beruhen scheint, muß vor dem Beitritt zu einer derartigen „Loos-Gelegenheits-Gesellschaft“ dringend gewarnt werden.

(9)

Budower Kleinbahn.

Fahrplan. Gültig vom 1. Mai bis 30. September 1902.

			I. Richtung Budow								Dahmsdorf Müncheberg.	
km	Stationen	Zug Nr.	1	21	3	5	7	9	23	11	25	
0,0	Budow	ab:	7 ⁰⁷	8 ³⁷	9 ¹⁷	12 ¹²	3 ²⁴	6 ⁰⁰	7 ²⁷	8 ²¹	10 ²⁹	
5,0	Dahmsdorf-Müncheberg	an:	7 ²⁴	8 ⁵⁴	9 ³⁴	12 ²⁹	3 ⁴¹	6 ¹⁷	7 ⁴⁴	8 ³⁸	10 ⁴⁶	
Staatsbahnanschlüsse:												
von Dahmsdorf-Müncheberg ab:			7 ³⁷	—	9 ⁴⁸	12 ⁴²	4 ⁰⁵	—	8 ⁵⁷	8 ⁵⁷	10 ⁵⁹	
in Berlin, Friedrichstr. an:			9 ⁰⁴	—	11 ⁰⁶	2 ⁰⁹	5 ³⁰	—	10 ²⁵	10 ²⁵	12 ²³	
von Dahmsdorf-Müncheberg ab:			8 ⁰⁶	—	10 ⁴³	1 ¹⁶	3 ⁵¹	6 ²⁷	—	8 ⁴⁸	—	
in Cüstrin-Vorstadt an:			9 ¹⁴	—	11 ⁴⁷	2 ¹⁶	5 ⁰²	7 ³⁹	—	10 ⁰⁰	—	

			II. Richtung								Dahmsdorf Müncheberg		Budow.	
km	Stationen	Zug Nr.	2	22	4	6	8	10	24	12	26			
Staatsbahnanschlüsse:														
von Berlin, Friedrichstr. ab:			6 ⁴⁵	7 ²⁰	9 ²⁶	11 ⁵⁰	2 ²⁷	5 ⁰³	—	7 ²⁵	—			
in Dahmsdorf-Müncheberg an:			8 ⁰⁴	8 ⁵⁰	10 ⁴¹	1 ¹⁴	3 ⁵⁰	6 ²⁵	—	8 ⁴⁶	—			
von Cüstrin-Vorstadt ab:			6 ²³	—	8 ³²	11 ³⁰	2 ⁵⁷	—	—	7 ⁴⁶	9 ⁴⁰			
in Dahmsdorf-Müncheberg an:			7 ³⁶	—	9 ⁴¹	12 ⁴¹	4 ⁰³	—	—	8 ⁵⁵	10 ⁵³			
0,0	Dahmsdorf-Müncheberg	ab:	8 ¹⁷	8 ⁵⁷	10 ⁵⁴	1 ²⁷	4 ¹³	6 ³⁸	7 ⁴⁸	9 ⁰⁵	11 ⁰³			
5,0	Budow	an:	8 ³⁴	9 ¹⁴	11 ¹¹	1 ⁴⁴	4 ³⁰	6 ⁵⁵	8 ⁰⁵	9 ²²	11 ²⁰			

Bemerkungen. Die Zeiten von 6⁰⁰ Abends bis 5⁰⁰ Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern gekennzeichnet. Die Züge führen die II. und III. Wagenklasse. Der Fahrpreis beträgt für einmalige Fahrt in der II. Klasse 50 Pfg., in der III. Klasse 30 Pfg., für Kinder bis zu 10 Jahren die Hälfte dieser Sätze, Hunde 20 Pfg. Rückfahrkarten werden nicht ausgegeben. Freige pack wird nicht gewährt, für ein Gepäckstück sind 10 Pfg. zu entrichten. Für die Beförderung von Fahrrädern müssen Fahrradkarten zum Preise von 20 Pfg. pro Karte und Fahrrad gelöst werden. Die Ueberführung des Reisegepäcks vom Staatsbahnhof nach dem Kleinbahnhof Dahmsdorf-Müncheberg erfolgt auf Wunsch gegen eine feste Taxe durch die Gepäckträger der Kleinbahn, ebenso das Abholen und Abbringen nach und vom Bahnhof Budow. Die Gepäckträger sind an den grünen Blousen zu erkennen. Das Betreten der Bahnsteige ist nur mit einer gültigen Fahr- oder Bahnsteigkarte gestattet. Preis 10 Pfg.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Döffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Döffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts Frankfurt, Oder“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf Eigen-, sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens Montag Vormittag bei der Redaktion eingehen. **Jeder für das Amtsblatt (nicht Anzeiger) bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorgelegt werden.** Auch werden die königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in den Requisitionen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Insertion erfolgen soll, was ganz besonders bei solchen Bekanntmachungen notwendig ist, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen.